Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 66 13 07

Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1482-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss 15.06.2020

Umpflügen von Banketten

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08. April 2019 ist das Problem der durch landwirtschaftliche Maschinen zerstörten Bankette zuletzt beraten worden. Die Verwaltung sagte in der Sitzung eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten zu.

Die Verwaltung hat zu der Fragestellung verschiedene Nachbargemeinden, den Städte- und Gemeindebund NRW, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Landwirtschaftskammer kontaktiert. Seitens der Landwirtschaftskammer ist keine Rückmeldung erfolgt. In den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal ist das Thema ebenfalls bekannt. Eine Handhabe gegen das Problem liegt jedoch dort nicht vor.

Die Untere Naturschutzbehörde führt aus, dass es nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten ist, Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen. Zuständig für die Verfolgung einer solchen Maßnahme ist nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Untere Naturschutzbehörde.
Unklar ist jedoch, ob eine naturschutzrechtliche Betroffenheit überhaupt vorliegt. Diese ist abhängig von der Definition des Begriffs „Bankett“. Ein Bankett an Wirtschaftswegen ist eine 50 cm breite straßenbauliche Anlage. Sie dient der Abstützung der versiegelten Straßenfläche (Asphalt) und der Straßenentwässerung. Das Bankett einer Straße ist im Straßenquerschnitt

der neben der Fahrbahn befindliche Teil der Straßenkrone. Ein Bankett ist zweischichtig. Es besteht aus einer unteren Schicht, die aus einem verdichteten Schotter-, Boden- oder Baustoffgemisch besteht. Darüber liegt die Bankettdeckschicht, die auch aus Boden oder Schotter bestehen kann. Das Mineralgemisch (Schotter) aus vorwiegend sauren Gesteinssorten zur Vermeidung des übermäßigen Bewuchses hat eine Körnung von 0 bis 32 cm.
Diese Definition zeigt auf, dass es sich bei einem Bankett um eine technische Anlage des Straßenkörpers handelt und somit klar von den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG benannten Landschaftsbestandteilen, insbesondere Feldrainen, abzugrenzen ist. Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt diese Rechtsauffassung. Insofern wäre das Naturschutzrecht nicht anwendbar.

Des Weiteren wäre eine Sanktionierung nach dem Straßen- und Wegerecht denkbar. Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW aus, dass es sich bei Wirtschaftswegen um nicht gewidmete Wege handelt. Es gibt in der Verwaltung tatsächlich keine Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Wirtschaftswege als öffentlicher Weg i.S.v. § 3 Abs. 5 StrWG NRW oder als sonstige Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW einem beschränkt-öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Vielmehr handelt es sich wohl um Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftsweg) und nicht öffentlich im straßenrechtlichen Sinne sind. Ohne eine Widmung ist das StrWG NRW aber nicht anwendbar. Eine Ermächtigungsnorm für ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Landwirt kann deshalb nicht aus dem StrWG NRW herangezogen werden.

Wirtschaftswege dürfen ihrem Wesen nach in dem Umfang genutzt werden, wie es die ordnungsgemäße Ausnutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der über die Wege erreichbaren Nutzflächen erfordert. Das schließt aber keine Beschädigung der Bankette ein. Soweit die Bankette zum Straßengrundstück gehören, können sich bei Beschädigung/ Zerstörung der Bankette durch Überackerung zivilrechtliche Ansprüche, hier insbesondere aus dem Nachbarschaftsrecht, ergeben, welche mittels Klage auf Unterlassen durchzusetzen wären. Gegebenenfalls kann auch eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden, die die Bewirtschaftung der Randstreifen, Böschungen etc. als Ordnungswidrigkeit ahndet.

Daneben können sich auch „Druckmittel“ gegenüber den Landwirten aus dem Straßenverkehrsrecht (StVO) ergeben. Denn wegen des tatsächlich öffentlichen Verkehrs auf Wirtschaftswegen findet die StVO Anwendung. Einschlägig könnte vorliegend § 32 Abs. 1 S. 1 HS. 1 StVO sein, wonach es verboten ist, die Straße zu verschmutzen. Nach § 32 Abs. 1 S. 2 StVO hat derjenige, der die Verschmutzung zu verantworten hat, sie auch zu beseitigen. Die Beseitigungsverpflichtung trifft auch jeden den Wirtschaftsweg befahrenden Landwirt, der den Wirtschaftsweg verschmutzt. Allerdings kann nicht bereits jede Verschmutzung zu einer Beseitigungspflicht des

Landwirts führen: Wirtschaftswege dürfen ihrem Wesen nach in dem Umfang genutzt werden, wie es die ordnungsgemäße Ausnutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der über die Wege erreichbaren Nutzflächen erfordert. Eine Verschmutzung der Wirtschaftswege geht zwangsläufig damit einher. Da Verschmutzungen gerade wegen der in ländlichen Gegenden stattfindenden landwirtschaftlichen Arbeiten zu erwarten sind, bestehen diesbezüglich auch nur eingeschränkte Verkehrssicherungspflichten des Baulastträgers des Wirtschaftswegs. Gleichsam kann von der Straßenverkehrsbehörde nur ein entsprechend zumutbares Maß der Reinigung gefordert werden. Die Verwaltungsvorschriften zu § 32 StVO führen weiter aus, dass Verschmutzungen in ländlichen Gegenden dadurch vermieden werden sollen, dass die Bereifung der landwirtschaftlichen Maschinen vor dem Einfahren auf die Fahrbahn gereinigt werden. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verhaltenspflichten aus § 32 StVO kann als Ermächtigungsgrundlage für ein ordnungsrechtliches Einschreiten gegen den dafür Verantwortlichen auf die polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklauseln zurückgegriffen werden kann. In der Folge dürften die zuständigen Stellen die verkehrswidrigen Zustände auch auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.

Weitergehende rechtliche Möglichkeiten zum Schutz der Bankette bestehen nur, wenn der Wirtschaftsweg im Sinne von § 6 StrWG NRW gewidmet wird und somit das StrWG NRW Anwendung findet. Demnach bestünde die Möglichkeit, die unmittelbar an den Weg angrenzenden Bankette straßenrechtlich als Entwässerungsanlage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a StrWG NRW oder als Zubehör Bepflanzung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW mit zu widmen. Soweit das Bankett dann im Eigentum des Baulastträgers steht, stellt die nach der Widmung erfolgende Überackerung eine erlaubnispflichte Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 StrWG dar. Ohne entsprechende Erlaubnis handelt der Landwirt dann ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW. Die Straßenbaubehörde kann auch nach § 22 StrWG NRW die Wiederherstellung des Banketts verlangen. Selbst wenn sich der straßenrechtlich gewidmete „Grünstreifen“ auf dem Grundstück des Landwirts befinden sollte, hätte er als Eigentümer diese Einrichtungen der Straße unter Umständen gemäß § 30 Abs.1 StrWG NRW zu dulden. Bei einer weiteren Überackerung dieser Straßeneinrichtungen könnte der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 10 StrWG NRW erfüllt sein.

Von den oben beschriebenen Möglichkeiten ist nach Auffassung der Verwaltung zunächst die Einbindung in die ordnungsbehördliche Verordnung zielführend. Eine entsprechende Regelung hat z.B. die Nachbarstadt Wegberg formuliert. In § 2 Abs. 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wegberg heißt es: „Die Wirtschaftswege im Stadtgebiet sind von groben Verunreinigungen freizuhalten. Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch sie erschlossenen Feldfluren sind verpflichtet, die Wirtschaftswege unverzüglich von Verschmutzungen im Zusammenhang

mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg ist so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegefläche vermieden wird. Hierzu ist ein mindestens 50 Zentimeter breiter Grundstücksstreifen entlang des Wege- bzw. Straßenkörpers als Bankett vorzuhalten, der nicht umgebrochen wird.“ Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können entsprechend der einschlägigen Spezialgesetze oder im Übrigen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Passus zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vorzubereiten und dem zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung hinsichtlich der Zerstörung von Banketten zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

gez. Wassong